

RA Kerstin Harzendorf

Zweiter Prozesstag vor dem Amtsgericht Dresden gegen Johannes Lichdi wegen Platzbesetzung am 19. Februar 2011 in Dresden am Montag, 07. April 2014

Am zweiten Prozesstag wird die Beweisaufnahme mit dem Abspielen einiger Videosequenzen von der Platzbesetzung und Aufnahmen aus der Umgebung geschlossen. Danach hielten Staatsanwaltschaft und Verteidigung ihre Plädoyers. 12 Uhr sprach Richter am Amtsgericht Gerards sein Urteil: Schuldig! Innerhalb einer Woche können gegen das Urteil Rechtsmittel eingelegt werden.

Der Bericht stellt kein offizielles Hauptverhandlungsprotokoll dar und beruht auf handschriftlichen Notizen und Wahrnehmungen aus dem Zuschauerraum des Sitzungssaales heraus. Er erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Auslassungen, Hervorhebungen und Überschriften erfolgten durch die Verfasserin.

Anwesende Verfahrensbeteiligte: Richter am Amtsgericht [RiAG] Gerards, Angeklagter Johannes Lichdi, Verteidiger Ulf Israel, Staatsanwältin [StAin] Schmerler-Kreuzer

[Beginn der Hauptverhandlung mit Fortsetzung der Beweisaufnahme: 9:04 Uhr]

1. Videoeinvernahme

Die am ersten Prozesstag bereits anwesenden Zeugen EKHK B. und POM D. werden zunächst erneut auf ihre Wahrheitspflicht als Zeugen belehrt. POM D. ist als Techniker geladen, der für das Abspielen der Videosequenzen zuständig ist, EKHK B. soll nach Aussagen des Gerichts, gegebenenfalls aus polizeilicher Sicht ausführen, was auf den Videos zu sehen ist.

Gezeigt werden Sequenzen aus einer Sammlung von Polizeivideos verschiedener Einheiten aus Magdeburg, Würzburg und Berlin zur sog. Blockade am 19.2.2011.

Die erste Sequenz zeigt einen Ausschnitt der Platzbesetzung auf der Kreuzung Löfflerstraße/ Reichenbachstraße ohne eingblendete Uhrzeitangabe. Man sieht ein Megafon und hört Durchsagen, ohne dass der Wortlaut zu verstehen ist. Dann rufen Teilnehmer der Platzbesetzung mehrfach: „Wir bleiben hier“. Dazu erklärt EKHK B., dass man die Menschenmenge, die man mit der blauen Fahne auf die Platzbesetzung zulaufen sehen würde und die dann von der „Blockade“ begrüßt würde, 10 min zuvor in der Schnorrstraße durch eine Polizeikette durchgebrochen sei.

Dieser Durchbruch wird im Folgenden durch das Abspielen einer weiteren Sequenz gezeigt. Die Sequenz beginnt, entsprechend der eingblendeten Uhrzeit, 14:40 Uhr. Zu hören ist, dass heruntergezählt wird und sich viele Menschen gleichzeitig auf eine Polizeikette zu bewegen, teils zwischen Beamten hindurchrennen. Der Träger der Blauen Fahne ist auch dabei, worauf EKHK B. hinweist. Die Polizisten, die nicht in einer geschlossenen Kette, sondern mit einigem Abstand zueinander stehen, versuchen die auf sie zukommenden Menschen (in Überzahl) aufzuhalten, was nicht gelingt. Es folgt ein weiterer kurzer Videoauszug, auf dem die Platzbesetzung zu sehen ist und Rufe „hier stehen wir und hier bleiben wir auch“ zu hören sind.

Auf die Bitte von Frau Staatsanwältin Schmerler-Kreuzer wird ein weiterer Ausschnitt gezeigt, der die Durchsagen der Frau Kipping belegt. Mit eingblendeter Uhr, die 13:26 zeigt, folgt eine Videosequenz auf der Durchsagen zu hören sind, wonach sich die Teilnehmer der Platzbesetzung 50 m weiter in die Reichenbachstraße begeben sollten, ansonsten werde die Versammlung aufgelöst. Der nächste Ausschnitt zeigt die Platzbesetzung mit eingblendeter Uhrzeit: 14:38 Uhr. Zu hören sind „Alerta! Antifaschista“-Rufe. Dann folgt ein Ausschnitt, welcher die

Platzbesetzungssituation um 14:34 Uhr zeigt, mit teils sitzenden, teils stehenden Teilnehmern. Es ist eine Durchsage zu hören, wonach die Versammlung durch die Versammlungsleiterin Frau Kipping für beendet erklärt würde. Die Teilnehmer werden gebeten, die Kreuzung auf der Reichenbachstraße in Richtung Hochschulstraße zu verlassen. Die Polizei werde die Leute begleiten. Soweit die Teilnehmer dieser Aufforderung nicht Folge leisten würden, wäre das eine Ordnungswidrigkeit und die Kreuzung werde dann geräumt – Die letzte Durchsage war 14:37 Uhr. Dann sind Rufe „wir bleiben hier“ zu hören. Die Polizeikette bewegt sich auf die Sitzblockade zu und schließt sich. Es ertönen Rufe aus den Reihen der Platzbesetzer „Wir sind friedlich, was seid ihr?“. Zu erkennen ist ein Demonstrant der ein Plakat mit der Aufschrift „Keine Gewalt“ hochhält. Es wird gerufen: „keine Gewalt“. Das Polizeivideo zoomt einzelne Personen heran, die teils Namensschilder offen tragen (etwa MdB- und MdL-Ausweise) oder die einen Schal bis unter die Nase gezogen hatten. Man hört einen Bürger, der aus erster Reihe den Polizisten zuruft: „wir werden hier nicht gehen, wir werden friedlich hier sitzen bleiben. Wir fordern Sie auf, die Demonstration zuzulassen.“ Des Weiteren hört man vereinzelte Aufforderungsrufe aus der Demonstration: Hinsetzen. Zum zeitlichen Bezug: 14:40 Uhr. Es schneit. Das Video läuft weiter. 14:41 Uhr: Es sind vereinzelt Menschen in Zivil hinter der Polizeikette zu sehen, die Fotos von der Platzbesetzung machen. 14:42: die Kamera schwenkt über sitzende Demonstranten. Zu sehen sind Frauen, Männer, Jugendliche, die nicht einheitlich gekleidet sind und auch bunte, weiße Mützen tragen. 14:44 Uhr fangen Leute an zu rufen. Die Demonstranten versuchten im Allgemeinen nicht, ihr Gesicht vor der Kamera zu verstecken. 14:45 durchgesagt werden neue Infos. Die Kamera filmt die Platzbesetzung aus Richtung Hauptbahnhof. Man hört vor allem von hinten Freudenrufe, die vorderen reagieren nicht, sie wissen nicht, was hinten passiert. 14:47 Uhr: Schwenk auf das Straßenschild Hochschulstraße, im Hintergrund „Alerta!“-Rufe. 14:48: Schwenk und Zoom auf einzelne Person die eine große Fahne hält und den um den Hals gebundenen Schal über die Nase gezogen hatte.

Es gibt keine Fragen zu den gezeigten Videos. Die Zeugen werden 9:28 Uhr entlassen.

2. Erklärung Johannes Lichdi

Im Nachgang an die Videoaufnahme erklärt Johannes Lichdi, dass beim ersten Video keine Zeitangabe eingeblendet gewesen sei. Im Übrigen seien die Durchsagen der Frau Kipping 13:26 gewesen. Zu diesem Zeitpunkt sei er noch nicht auf der Kreuzung gewesen und auch bei den späteren polizeilichen Durchsagen habe er den Bezug auf Frau Kipping nicht wahrgenommen.

RiAG Gerards bestätigt daraufhin, dass Lichdi ausgesagt habe, dass er erst seit kurz vor halb drei dort gewesen sei.

Die Beweisaufnahme wird geschlossen.

3. Plädoyer der Staatsanwaltschaft

Frau StAin Schmerler-Kreuzer beginnt ihr Plädoyer mit einem Vorwort. Die Blockade am 19.02.2011 habe eine nicht verbotene Versammlung in strafrechtlich verbotener Weise gestört. Demokratie setze der Versammlungsfreiheit Grenzen, dies gelte gerade auch beim Zusammentreffen mehrerer, konkurrierender Versammlungen. Zur Demokratie gehöre die Freiheit Andersdenkender. Dies gelte auch wegen der Unabhängigkeit von Gesinnung, möge man diese auch missbilligen. § 21 des Versammlungsgesetzes spreche eine eindeutige Sprache. Die Staatsanwaltschaft sei verpflichtet bei Straftatverdacht Ermittlungen einzuleiten und dies sei bei der Blockade der Fall gewesen. Die verwaltungsgerichtliche Entscheidung sei bewusst ignoriert worden. Das habe die Hauptverhandlung bestätigt. Der Angeklagte sei auch nach drei Aufforderungen auf der Kreuzung sitzen geblieben, die auf einer verwaltungsgerichtlichen

genehmigten Aufzugsstrecke gelegen habe. Die Platzbesetzung habe über mehrere Stunden zu einem Hindernis geführt. Ein Ausweichen sei nicht möglich gewesen, da um die Platzbesetzung (gewaltbereite) Störer die Polizei gebunden hätten. Die Versammlungsteilnehmer seien auch nach Auflösung der Versammlung durch Frau Kipping dort verblieben, auch nach den drei Auflösungsverfügungen der Polizei. Da die Verwaltungsbehörde nicht vor Ort gewesen sei, hätte es eine Notzuständigkeit der Polizei für die Auflösung gegeben. Die Versammlungsteilnehmer seien sich bewusst gewesen und hätten auch die Absicht der Verhinderung gehabt. Sie wollten aufgrund gemeinsamen Entschlusses nicht weg von der Kreuzung, die ersichtlich von der Polizei hätte frei gehalten werden sollen. Die Aussagen des Zeugen PHK T. und auch die Einsichtnahme der Videos habe ergeben, dass es eine Solidarisierung unter den „Platzbesetzern“ gegeben habe, sich auf der Kreuzung einzurichten. Diese hätten sich bewusst für das Verbleiben entschieden. Der Angeklagte habe auch die Absicht der Verhinderung gehabt, da er im Vorfeld den Aufruf des Bündnisses Dresden nazifrei unterschrieben habe. Er habe den durch Frau Kipping gewiesenen Weg einer legalen Alternative gekannt. Der geplante Aufzug sei auch tatsächlich vereitelt worden; dieser sei 16:55 Uhr aufgelöst worden.

Zur Beweislage führte Frau StAin Schmerler-Kreuzer aus, dass der Angeklagte die Teilnahme an der Platzbesetzung eingeräumt habe. Er habe auch Verhinderungsabsicht gehabt. Als Tathandlung reiche die grobe Störung, das Verhindern beziehe sich auch auf eine geplante Versammlung. Er habe eingeräumt, dass er sich mit seiner Persönlichkeit den Nazis hätte entgegenstellen wollen.

Trotz Sperrstellen der Polizei wären viele Demonstranten gewaltsam durch diese hindurchgebrochen. Man habe versucht, den Aufzug zu ermöglichen, es habe sich erst rückwirkend herausgestellt, dass ab 12 Uhr der „rechte“ Aufzug nicht mehr durchführbar gewesen sei. Aufgrund der großen, unkontrollierten Zahl gewaltbereiter Störer, sei keine Umgehung möglich gewesen. Eine Räumung sei nicht möglich gewesen, da die Platzbesetzung eine sehr heterogene Gruppe [Anm.: incl. Frauen, Kinder] gewesen sei. Die Prüfung am 19.2. hätte ergeben, dass es keine alternative Route für den Aufzug der Rechten gegeben habe.

Zur rechtlichen Würdigung führt Frau StAin Schmerler-Kreuzer aus, dass § 21 die grobe Störung von Versammlungen unter Strafe stelle. Der Schutzbereich sei für die von Maik M. angemeldete Versammlung gegeben gewesen. Die Tathandlung sei die Verursachung einer groben Störung, die auch von friedlichen Versammlungen erfolgen könne. Im Unterschied zur Vorgängernorm, sei der Tatbestand um die grobe Störung erweitert worden. Nach Literatur und Rechtsprechung seien auch friedliche Versammlungen unter Strafe gestellt, die als ganz besonders schwer empfunden würden. Grobe Störung könne auch durch lautes Spielenlassen von Musik oder Sprechchöre erfolgen oder wenn ein unüberwindbares Hindernis geschaffen werde, wie etwa in einer Entscheidung des OVG Münster von 2012 ausgeführt. Eine friedliche Sitzblockade überschreite die Grenze zur Strafbarkeit dann, wenn sie mit erheblicher Dauer aufrecht erhalten werde, wie hier: über mehrere Stunden. Das Verhalten der Teilnehmer an der Blockade und auch des Angeklagten falle auch deswegen nicht mehr unter den Schutz der Versammlungsfreiheit, da sie per gemeinsamen Beschluss der geringfügigen Verlegung nicht zugestimmt hätten, sondern die Blockade über mehrere Stunden durchführten. Da es sich um ein Versuchsdelikt handele, komme es nicht auf den Erfolg an und auch nicht darauf, ob der Tatbeitrag adäquat ursächlich war. Dies wäre nämlich nur entscheidend für den Erfolg.

Dazu, welche Strafe auszusprechen sei, führt die Staatsanwaltschaft aus, dass zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen sei, dass er im Rahmen seiner Einlassung teilgeständig gewesen sei. Das Geschehen liege inzwischen drei Jahre zurück. Auch seien die Beweggründe des Gegenprotestes nicht [sinngemäß:] verwerflich. Die Beweggründe würden außerhalb des hier zu beurteilenden Strafvorwurfs liegen. Zu Lasten sei zu berücksichtigen, dass der Angeklagte sich der

legalen Alternative seines Tuns bewusst gewesen sei.

Daher beantragte die Staatsanwältin eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 150 EUR. Die Tagessatzhöhe berücksichtige das Einkommen eines Abgeordneten. Mit der Festlegung der Tagessatzhöhe auf 20 wäre die Behauptung nicht mehr haltbar, die Staatsanwaltschaft würde bewusst unterhalb der Berufungssumme bleiben.

[9:55 – 10 min Pause - Fortsetzung 10:06 Uhr]

4. Plädoyer der Verteidigung

Der Verteidiger führt aus, dass es sich um eine sehr grob geschnittene Zusammenstellung durch die Staatsanwaltschaft handele, die an der Sache vorbei gehe. Insbesondere, wenn man friedlichen Platzbesetzern Gewalt zurechne.

Zum Tatsächlichen führt der Verteidiger aus, dass es nicht ausreiche, wovon die Staatsanwaltschaft seit dem ersten Tag ausgehe, wenn man sage, dass die Rechten hätten laufen dürfen. Daraus folge eben noch nicht, dass denen auch der Weg freizuräumen sei. Es reiche auch nicht aus, eine Menschenkette zu machen, in der man dann eventuell diesen auch noch die Hand reiche. Es könne nicht sein, dass man an der Straße stehen und nur zuschauen können soll, wie Nazis mit Fackeln laufen. Es sei eben nicht so, dass man dafür sorgen müsse, dass diese ohne sichtbaren Protest ungehindert durch die Straße ziehen können.

Eine Verurteilung könne sich nicht auf eine feste Tatsachengrundlage stützen. Die Zeugen, etwa PHK T. hätten in der Hauptverhandlung einen komplett anderen Sachverhalt geschildert, als das Gericht bei anderen Platzbesetzern zu Grunde gelegt hätte. Es sei unklar, wer, wann irgendwo in der Südvorstand gewesen sei. Es würde behauptet, dass tausende gewaltbereite Störer unterwegs gewesen seien. Aber alles was in der Akte dazu zu finden sei, beziehe sich auf den Vormittag. Es komme hinzu, dass es sich nur um einen Zusammenschnitt des Videomaterials handele. Man behaupte einfach, es habe erhebliche Ausschreitungen gegeben und daher keine Alternativroute.

Verteidigung stellt Hilfsbeweis Antrag

Für den Fall, dass das Gericht es zur Grundlage seines Urteils machen wolle, dass die Polizei durch gewaltbereite Störer im Umfeld der Platzbesetzung gebunden gewesen sei, beantrage die Verteidigung die Vernehmung des damaligen Polizeipräsidenten Hanitzsch zum Beweis dafür, dass mehrere Hundertschaften auch durch andere Ereignisse im Stadtgebiet, etwa durch Angriffe auf alternative Projekte, wie die „Praxis“ in Löbtau, gebunden gewesen seien. Es handele sich um eine Vermischung von Tatbeständen und eine Verquickung von Umständen, die zu Lasten friedlicher Demonstranten Berücksichtigung fänden. Es sei eindeutig und unbestritten, dass die Platzbesetzer und auch der Angeklagte friedlich demonstriert hätten.

Entscheidend für die rechtliche Beurteilung seien die Sitzblockadenentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, insbesondere der neuesten Entscheidung aus 2011 zur Blockade einer Militärbasis.

Zur Frage, warum dieser Platz besetzt worden sei, führt der Verteidiger aus, dass Frau Kipping sich gegen 13:25 Uhr als Versammlungsleiterin angeboten habe. Sie sei aber keine *[Anm.: von den Versammlungsteilnehmern legitimierte oder anerkannte]* Versammlungsleiterin gewesen. Wenn die Staatsanwaltschaft behaupte, die Platzbesetzer hätten gewusst, dass sie auf der Strecke des Maik M. gewesen wären, sei das schlicht eine Erfindung der Staatsanwaltschaft. Die Zeugen hätten ausgesagt, dass es gar nicht geplant gewesen wäre, dass die

Versammlungsteilnehmer am Hauptbahnhof ankommen. Auch dass „man gewusst habe“, welcher konkrete Aufzug blockiert worden wäre, sei ebenfalls mit keiner Tatsachen begründet. Warum kein Verlegungsversuch auf die Hochschulstraße unternommen worden sei, sei nicht klar. Das sollte schließlich auch die von der Polizei für die Platzbesetzer angebotene Abzugsstrecke sein. Auch hätten die polizeilichen Zeugen ausgesagt, dass ab 12 Uhr mittags eine Demo nicht mehr denkbar gewesen wäre. Es sei eben nicht so, dass jeder Versuch strafbar sei: wenn keiner mehr komme, dann gäbe es auch keine Strafbarkeit. Der Verteidiger verwies darauf, dass man den Fall nicht ohne Grundgesetz lösen könne. Man hätte die „Blockade“ nicht pönalisieren müssen. Dass eine Versammlung vorgelegen habe, habe die Staatsanwaltschaft ja jetzt auch eingeräumt. Die Versammlung verliere ihre Friedlichkeit nicht schon dadurch, wenn Einzelne unfriedlich gewesen wären. Die grobe Störung könne sich nicht weit von der Totalalternative „Gewalt“ entfernen. Dies folge schon daraus, dass es sich um den gleichen Strafraum wie bei der Nötigung (§ 240 Strafgesetzbuch) handele. Daher könne man nicht sagen, dass es zwar noch keine Nötigung sei, aber irgendwie nach Versammlungsgesetz strafbar. Das Verfassungsgericht habe sich in den vergangenen Jahren mehrfach dazu geäußert. Es sei geradezu immanent, dass Sitzblockaden nicht Grundlage der Strafbarkeit seien, sondern Artikel 8 des Grundgesetzes.

Die Verteidigung plädiere daher auf Freispruch und beantrage die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen.

5. Erwidern der Staatsanwaltschaft

Frau Staatsanwältin Schmerler-Kreuzer führte aus, dass es falsch sei, dass die Zeugen ausgesagt hätten, dass klar gewesen sei, dass ab 12 Uhr keiner mehr hätte laufen können. Es sei klar gesagt worden, dass man zu diesem Zeitpunkt das für den Rest des Tages nicht hätte vorausschauend sagen können. Das sei eine Einschätzung erst im Nachgang gewesen. Auch sei falsch, dass die Demonstration Maik M. überhaupt nicht hätte erreicht werden können: Am Nürnberger Platz hätten sich in der Spitze bis 150 demonstrationsbereite Personen versammelt. Im übrigen rechne man die Gewalt rund um die Kreuzung der „Blockade“ und dem Angeklagten nicht zu. Er habe durch die Teilnahme an der Blockade aber zweifellos eine Ursache für die grobe Störung gesetzt, die letztlich nicht hinweggedacht werden könne. Dies reiche aus, weil § 21 ein Versuchsdelikt sei. Die Verhinderung stecke nur in der Absicht, also im subjektiven Tatbestand.

[Verteidiger übergibt den im Plädoyer verlesenen Hilfsbeweis Antrag zu Protokoll]

6. Letztes Wort des Angeklagten

Lichdi erklärte, dass er erstaunt sei, mit welcher Dauerhaftigkeit die Staatsanwaltschaft an ihrer falschen Einschätzung festhalte. Es ärgere ihn, dass die Staatsanwaltschaft immer wieder unterstelle, dass er das Grundrecht der Nazis nicht anerkenne. Es sei eine Unterstellung, er hätte den Weg gewusst. Er habe gesagt, dass er die Aufzugsstrecke des Maik M. nicht gekannt habe, die Staatsanwaltschaft habe nicht in Zweifel gezogen, dass er die Wahrheit sage. Er lasse sich nicht kriminalisieren und in einen Topf mit Steinewerfern werfen. Es stehe der Staatsanwältin nicht zu, die Platzbesetzer für einen verkorksten Polizeieinsatz verantwortlich zu machen und strafrechtlich zu schlachten.

[Unterbrechung der Hauptverhandlung: 10:30 Uhr - RiAG Gerards bestimmt den Termin für die Verkündung des Urteils auf 12 Uhr]

7. Urteilsverkündung

Im Namen des Volkes verkündet RiAG Gerald das Urteil, dass der Angeklagte einer groben Störung von Versammlungen nach § 21 Versammlungsgesetz schuldig sei. Er werde zu 10 Tagessätzen zu je 150 EUR verurteilt. Die Kosten des Verfahrens habe der Angeklagte zu tragen.

8. Urteilsbegründung

RiAG Gerald führte zu Beginn seiner Urteilsbegründung aus, dass es nicht Aufgabe des Strafverfahrens sein könne, den Angeklagten von seiner Schuld zu überzeugen. Vielmehr nur, ob das Gericht nach der Hauptverhandlung zur Überzeugung gelangen könne, dass sich der Angeklagte strafbar gemacht habe. Er habe im Ergebnis der Beweisaufnahme keinen Zweifel an zwei Erkenntnissen. Erstens: Die Blockade der Kreuzung Fritz-Löffler-Straße / Reichenbachstraße habe dazu geführt, dass der genehmigte rechte Aufzug an diesem Tag scheiterte. Zweitens: Der Angeklagte habe die Konsequenz der Blockade erkannt und sich mit dem Ergebnis nicht nur abgefunden, sondern dieses absichtlich mit herbeigeführt.

Zunächst müsse man den Anlass des Tatgeschehens betrachten. Der ist das Schicksal dieser Stadt. Durch Bombenangriffe der Alliierten am 13.02.1945 hätte es – die Zahl der Opfer sei nicht ganz klar – 18.000, 20.000 oder 30.000 Tote gegeben. Dresden stehe wie keine andere Stadt für den Schrecken der Naziherrschaft. Daher müsse die Stadt wohl auch auf Dauer mit Kundgebungen leben. In erster Linie würden rechtschaffene Leute, Pazifisten, wie auch der Angeklagte, demonstrieren, aber es gäbe auch viele Chaoten, die heuschreckenartig nach Dresden kommen und die Ordnungskräfte strapazieren würden.

Vor drei Jahren habe Maik M. einen Aufzug angemeldet, Dresden habe ihm nur [eine stationäre] Demonstration zugesagt, keinen Durchmarsch durch Dresden. Dann habe das Verwaltungsgericht entschieden, dass man ihm diesen Aufmarsch nicht versagen könne. Das Verwaltungsgericht habe die Aufzugsstrecke festgelegt, nämlich auf der breitesten Magistrale die es dort [in der Südvorstadt] gäbe. Dass die besetzte Kreuzung Teil der Aufzugsstrecke gewesen sei, sei dem Angeklagten nach Überzeugung des Gerichts bekannt gewesen. Das Gebiet sei abgesperrt gewesen, es habe 20 Sperrstellen gegeben. Es sei klar gewesen, dass dort im Laufe des Tages Neonazis vorbeimarschieren würden. Man habe das im bewussten und gewollten Zusammenwirken blockieren wollen. Dem Angeklagten sei bewusst gewesen, dass die Polizei ein unmittelbares Zusammentreffen verhindern müsse. Solange die Polizei vor Ort gewesen sei, sei ihm klar gewesen, dass mit der Durchführung des Aufzuges gerechnet werden musste. Andernfalls hätte die Polizei ihre Kräfte abgezogen. Der Angeklagte habe auch mit vielen Demonstranten gerechnet. Dies hätte er auch aus der Vorerfahrung aus dem Jahr 2010 gewusst. Die Bilder, die die Polizei 2010 veröffentlicht habe, hätten wie Bürgerkrieg ausgesehen. Bereits 9:00 Uhr seien 1.000 gewaltbereite Demonstranten dort gewesen. Die Einlassung des Angeklagten, dass nicht sein Verhalten sondern ein verfehltter Polizeieinsatz ursächlich gewesen sei, halte das Gericht für widerlegt. Das würden die Aussagen der Zeugen PHK T. und des ehemaligen Polizeidirektors P. ergeben und die Störermeldungen, die sich in der Akte befänden, im Laufe des Tages ergeben. Er sei überzeugt, dass es objektiv keine Alternative gegeben habe.

Bis heute habe das Amtsgericht mit Straftaten zu tun, die an diesem Tag begangen wurden, viele Landfriedensbrüche. Es ergäbe sich für ihn ein erstes Fazit, dass die Blockade objektiv zum Scheitern geführt habe. Die weitere Frage sei, ob man die Tat auch subjektiv nachweisen könne, was in der Tat schwierig sei. Wenn der Angeklagte sich dahin gehend einlasse, dass ihm nicht klar gewesen sei, dass die Blockade den Aufzug nicht verhindert habe, sei er durch seine Erfahrung aus dem vorangegangenen Jahr widerlegt. Es falle zum Teil ambivalentes Aussageverhalten des Angeklagten auf. Zum Teil habe er keine genauen Angaben gemacht, aber er habe Vorerfahrungen. Auf die Frage, ob er gewusst hätte, dass die Kreuzung Teil der Aufzugsstrecke gewesen sei, habe er mit „jein!“ geantwortet; mal ja, mal nein; nichts Handfestes. Auf die Frage, was ein Täter denke,

sei es beispielsweise bei der Körperverletzung einfach. Aber hier müsse das Gericht versuchen, Rückschlüsse zu ziehen und ist angewiesen auf das, was der Angeklagte sagt. Er hätte nicht aussagen müssen, aber wenn er aussagt, müsse er sich daran auch festhalten lassen. Entscheidend sei, dass er sich damit abgefunden habe und das gewollt habe. Er habe auch nicht gesagt, dass er die Verhinderung nicht gewollt habe. Im Gegenteil, er habe ausgeführt, dass er stolz gewesen sei, Teil der Platzbesetzung gewesen zu sein und dass der Naziaufmarsch nicht stattgefunden habe *[sinngemäß; das Gericht zitiert aus Lichdis persönlichen Erklärung]*.